OFD Frankfurt/M. vom 29.07.2009
(S 7117a A - 1/83 - St 110 – IStR 2009 S. 904)

Sonstige Leistungen ausländischer staatlicher Stellen bei Messen und Ausstellungen

Bezug:

- **HMdF**-Erlass vom 16.04.1985 - S 7117 A - 13 II A 42
- **BMF**-Schreiben vom 11.04.1985 - IV A 3 - S 7117a - 15/85 - und
- **BMF**-Schreiben vom 15.04.1985 - IV A 3 - S 7117a - 15/85

Abschn. 34a Abs. 5 UStR stellt klar, dass die Ausführungen in Abschn. 34a Abs. 4 UStR über die sonstigen Leistungen ausländischer Durchführungsgesellschaften entsprechend gelten, wenn eine staatliche Stelle, z. B. ein Ministerium, mit der Organisation von Gemeinschaftsausstellungen anstelle einer Durchführungsgesellschaft beauftragt wird.

In diesen Fällen sind die ausländischen staatlichen Stellen insoweit Unternehmer, als sie ihre Leistungen an die ausländischen Aussteller zur Erzielung von Einnahmen ausführen, auch wenn die Absicht, Gewinn zu erzielen, fehlt (§ 2 Abs. 1 UStG).

Hiernach genügt es, dass sich die ausländischen staatlichen Stellen die Beträge, die sie an die Veranstalter zu zahlen haben, ganz oder teilweise von den ausländischen Ausstellern erstatten lassen.

Die ausländischen staatlichen Stellen sind jedoch nicht verpflichtet, gegenüber den Veranstaltern der Messen und Ausstellungen als Leistungsempfänger aufzutreten und die empfangenen Leistungen (z. B. die vom Veranstalter erhaltenen Standflächen) in eigenem Namen an die Aussteller ihres Landes gegen Entgelt zu überlassen. Vielmehr können sich die ausländischen staatlichen Stellen darauf beschränken, lediglich die Leistungen der Veranstalter an die Aussteller ihres Landes zu vermitteln. In diesen Fällen bedeutet dies für den ausländischen Aussteller:

a) Jeder ausländische Aussteller muss zunächst die ihm vom Veranstalter in Rechnung gestellte Umsatzsteuer an den Veranstalter zahlen.

b) Danach bleibt es jedem ausländischen Aussteller überlassen, sich die Umsatzsteuer im Vorsteuer-Vergütungsverfahren von der zuständigen Finanzbehörde (Bundeszentralamt für Steuern oder Finanzamt) wieder erstatten zu lassen. Zu beachten ist hierbei, dass die ausländischen staatlichen Stellen in den einzelnen Vorsteuer-Vergütungsverfahren der ausländischen Aussteller nicht als deren Vertreter tätig werden können, da sie hierdurch gegen das Steuerberatungsgesetz verstoßen würden.